

Bernd Gerlich
Wilh.-Pieck-Str. 38
18292 Krakow am See

Bezüglich der ersten Änderung des B-Plans 35 – Am Altdorfer See – der Stadt Krakow am See mache ich folgende Einwendungen und Anregungen geltend:

Offenbar keine Einbeziehung der Fachwissenschaftler z.B. des Naturparks und von BUND und NABU in die Planung:

Der Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide ist – nicht nur für ausgewiesene Naturfreunde, sondern auch aus touristischen Überlegungen – für die Region und sehr konkret für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Krakow am See ein bedeutender Standortfaktor für die Region. Seine Belange liegen den hier ansässigen Menschen und auch mir ganz persönlich am Herzen. Eine mögliche Beeinträchtigung des Naturparks und der dort vorkommenden Artengemeinschaften geht uns deshalb alle an.

Der Naturpark ist nicht nur unmittelbarer Nachbar des Plangebiets, sondern reicht bis in das Plangebiet hinein, nämlich in Form des Uferstreifens, wie es auch richtig in der Planzeichnung dargestellt wird.

Auch reichen die Bootsstege in den Naturpark hinein und beeinflussen die geschützten Gebiete.

Trotzdem ist der Naturpark mit seinem bedeutenden fachwissenschaftlichen Potential m. W. nicht von Beginn an in diese Planung einbezogen worden.

Wenn das wissenschaftliche Potenzial des Naturparks von Beginn an in die Planung einbezogen worden wäre, wäre es wohl gar nicht so weit gekommen – die jetzt vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans 35 hätte gar nicht zur Beschlussfassung kommen müssen und aktuelle Vorarbeiten hätte man sich sparen können.

Die zur Diskussion stehende Planung ist "alter Wein in alten Schläuchen":

Auch der erste Versuch 2010, für das Plangebiet eine Bebauung mit Ferienhäusern zuzulassen, ist ja schon im Vorfeld gescheitert, weil die Fachwelt schon damals darauf hingewiesen hat, dass eine entsprechende Planung gegen europäisches Naturschutzrecht verstoßen würde. Damals wurde daraufhin richtigerweise darauf verzichtet, eine Bebauung des Plangebietes mit Ferienhäusern zu planen; stattdessen gab es eine Genehmigung für die wesentlich naturverträglichere Bebauung mit Wochenendhäusern. Auch das kann man aus der Sicht des Naturschutzes in dieser Lage am Altdorfer See nicht für optimal halten, es ist aber deutlich eher zu akzeptieren, als eine Bebauung mit Ferienhäusern. Ich gehe weiter unten noch gesondert auf diese Frage ein.

Es ist völlig unverständlich, dass hier jetzt von der Sache her genau die gleiche Ferienhaus-Planung, quantitativ aber sogar noch verstärkt, wieder umgesetzt werden soll, auf die damals einvernehmlich verzichtet worden ist. Es hat sich seitdem keinerlei Veränderung in den natürlichen oder juristischen Voraussetzungen ergeben, die eine

derartige Planung rechtfertigen würden.

Die Nicht-Einbeziehung des Naturparks und der Fachverbände scheint mir sehr deutlich darauf hinzuweisen, dass dieses Mal versucht werden sollte, klammheimlich eine Planung durchzusetzen, die den Vorgaben des europäischen Rechts widerspricht bzw. entgegen läuft. Die Nichteinbeziehung der Fachverbände ist insofern auch ein deutlicher Hinweis, dass Investor und Planer sich über die **Unverträglichkeit ihrer Planung mit den geltenden Rechtsnormen** durchaus im klaren sind und versucht haben, durch das Votum der Stadtvertreterversammlung der Stadt Krakow am See Fakten zu schaffen.

Wenn dann nämlich keine Einwände gegen die Planung vorgebracht worden wären, hätte das Projekt nach der endgültigen Beschlussfassung der Stadtvertretung realisiert werden können, selbst wenn es nicht rechtskonform sein sollte.

Genau so hat man schon versucht, entgegen der völlig richtigen Rechtsauffassung der amtsverwaltung im ersten parlamentarischen Anlauf 2017 eine Beschlussfassung mit Hilfe der Anwendung des § 13a BauGB zu erreichen, offenbar um eine neue Umweltprüfung zu umgehen, die ganz sicherlich ergeben würde, dass die geplante Änderung des Bau- bzw. Flächennutzungsplans nicht mit bestehendem europäischen Recht in Übereinstimmung steht. Ich darf daran erinnern, dass die unrechtmässige Beschlussfassung des Krakower Stadtparlaments dann korrigiert werden musste.

Der Beschluss der Stadtvertretung für diese Änderung des Plangebiets ist dieses Mal aber wiederum inhaltlich fehlerhaft und mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Zustand der Zielarten des Naturparks bzw. des Vogelschutzgebietes – insbesondere der Rohrdommel – nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Ich habe kaum einen Zweifel daran, dass diese Positionen gegebenenfalls auch von übergeordneten Instanzen so gesehen würden, sofern die Stadtvertretung ihren Beschluss nicht korrigieren sollte, sondern versucht, die Bebauung wie jetzt vorgesehen zu ermöglichen.

Ob die Nicht-Einbeziehung des Naturparks und der Fachverbände NABU und BUND einen erheblichen Rechtsmangel darstellt, kann ich nicht beurteilen, möchte diesen Umstand aber hiermit als Einwand vorbringen, damit er einer Prüfung unterzogen wird.

Zur Frage von privaten und privat genutzten Grünflächen im Bereich des Naturparks:

Ausweislich der Planzeichnung sollen in erheblichem Umfang private Grünflächen und Liegeflächen im Bereich des Naturparks bzw. des Vogelschutzgebietes entstehen. Dies würde nicht den Zielen des Natura 2000-Gebietes entsprechen und ist auch nicht notwendig, da – wie ebenfalls der Planzeichnung zu entnehmen ist – außerhalb der Grenzen der Schutzgebiete ausreichend Flächen südlich jeglicher Bebauung zur Verfügung stehen, die als Liegeflächen und private Grünflächen genutzt werden können. Eine Nutzung der Flächen des Naturparks – es handelt sich dabei ja um die besonders sensible Uferzone – ist nicht notwendig.

Ich bin im Gegenteil der Meinung, dass im Fall einer Änderung des B-Plans 35 für diese Bereiche – also der Uferstreifen – ein **Betretungsverbot** ausgesprochen werden sollte. Der Altdorfer See selbst sollte also nur über die – leider wohl schon genehmigten – Bootsstege erreicht werden können.

Um so ein Betretungsverbot durchsetzen zu können, sollte der Uferstreifen durch einen niedrigen, für Tiere aber durchlässigen Zaun von den übrigen Bereichen des Plangebiets abgegrenzt werden.

Diese Maßnahmen sollten im Fall einer Änderung des Bebauungsplans 35 auch dann als Auflage gemacht werden, wenn dort auch weiterhin nur eine Bebauung mit Wochenendhäusern möglich ist.

Deutlich erhöhte Nutzungsintensität bei einer Bebauung mit Ferienhäusern:

Bei einer Bebauung des Plangebiets mit Ferienhäusern, statt mit Wochenendhäusern ist eine erheblich erhöhte Nutzungsintensität zu erwarten. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass statt der bisher geplanten und genehmigten Bebauung mit 13 Wochenendhäusern jetzt eine Bebauung mit 20 Ferienhäusern geplant ist. Dabei geht es nicht in erster Linie um die Menge und Grösse der Baukörper und noch nicht einmal um die Nutzung des Plangebiets selbst, sondern um die zu erwartende und auch nicht steuerbare Nutzung der umgebenden Landschaft und insbesondere der Wasserflächen.

Es ist nämlich „nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt Direktflächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt (Louis, 2003).“ So wird es auch durchaus richtig in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf Seite 5 erkannt.

Im einzelnen macht sich mein Einwand an folgenden Problemen fest:

Wie ich weiter unten genauer ausführe und nachweise, würde der Bootsverkehr auf dem Altdorfer See – ziemlich unabhängig von der Anzahl der Boote – ganz erheblich vor allem auch qualitativ zunehmen:

Während bei Wochenendgästen eher mit einer gelegentlichen Nutzung der Boote für Angeltouren zu rechnen ist, wird die Nutzung durch Urlauber in einer Ferienhaussiedlung ganz wesentlich auch durch „Erkundungstouren“ auf dem Altdorfer See und den angrenzenden Seen erfolgen.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass Feriengäste – nicht zuletzt sicherlich auch Kinder und Jugendliche – versuchen werden, den Rohrdommeln, den Urhebern der unheimlichen nächtlichen Rufreihen „nach zu stöbern“; der in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf Seite 27 geäußerten Auffassung, dass es „auch keinen Anlass einer Vermutung (gibt), dass neue Gäste den gleichsam für diese Gäste evtl. neu erscheinenden Rohrdommel-Brutplatz nach zu stöbern.“ (grammatische Fehler schon im Original) kann ich aus der Sicht des Naturschutzes in keiner Weise folgen.

Eine erhöhte Nutzungsintensität widerspricht den Zielen der Schutzgebiete und verstößt perspektivisch gegen deutsches und europäisches Recht.

Bei der vorliegenden Planung für die erste Änderung des Bebauungsplans 35 wird die erhöhte Nutzungsintensität und insbesondere die erhöhte Nutzung der umgebenden Landschaft einschließlich der Wasserflächen durch Freizeitaktivitäten der Feriengäste aber nicht oder zumindest nicht ausreichend berücksichtigt.

Schon im Schreiben des Landkreises vom 3.4.2017 an den Bürgermeister der Stadt Krakow am See heißt es: „Durch die Änderung der Nutzung von Wochenendhaus zu Ferienhaus ist mit einer erhöhten Nutzungsintensität über einen erweiterten Zeitraum zu rechnen (Anzahl an Tagen überwiegend ganzwöchig gegenüber vorwiegend Wochenende) sowie durch einen erweiterten Personenkreis durch die Erhöhung der

Anzahl der Häuser.“

Diese Feststellungen mögen grundsätzlich richtig sein, sie sind aber zumindest in einem Punkt nicht ausreichend:

Es geht nicht nur um die Erweiterung des Personenkreises „durch die Erhöhung der Anzahl der Häuser“, sondern auch durch den **ständig wechselnden** Personenkreis, da die Feriengäste in der Regel nach ein oder spätestens zwei Wochen wechseln werden. Nach mündlicher Auskunft der Touristinformation in Krakow am See beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Ferienhausgästen weniger als 7 Tage. Das wird durch die Erfahrungen auch aus anderen Städten bestätigt.

Bei einer durchschnittlichen Jahresauslastung von 120 Tagen durch jeweils vier Personen pro Ferienhaus (eine finanzierende Bank wird sicherlich sogar von einer höheren Jahresauslastung ausgehen) ergeben sich folglich (rein rechnerisch gesehen) etwa 1360 verschiedene Personen, die das Gelände und die umliegende Landschaft für Freizeitaktivitäten nutzen.

Wenn man bei Wochenendhausbesitzern ebenfalls vier Personen zugrunde legt, ergibt das bei 13 Wochenendhäusern (wie es bisher geplant war) eine Zahl von 52 verschiedenen Personen, die im Laufe des Jahres das Gelände und die umliegende Landschaft für Freizeitaktivitäten nutzen.

Dieser Unterschied ist derart gravierend, dass es gar nicht nötig ist, die tatsächlichen Zahlen noch genauer durchzurechnen.

Dabei kommt noch hinzu, dass zwar eine **grundsätzliche** Änderung des Nutzungscharakters vielleicht nicht vorliegt, die konkrete Erfahrung aber zeigt, dass Wochenendnutzer andere Erwartungen an die Nutzung vor allem der umliegenden Landschaft haben, als das bei Urlaubern der Fall ist:

Wochenendhausbesitzer, die den See und seine Umgebung ja gut kennen, vor allem aber schätzen gelernt haben, haben kaum Interesse an „Entdeckungsfahrten“, sondern die Seennutzung ist in der Regel auf gelegentliche Ängelfahrten beschränkt.

Demgegenüber ist bei ständig wechselnden Feriengästen – nicht zuletzt durch die Kinder – erfahrungsgemäß zu erwarten, dass im Urlaub oftmals Erkundungen vorgenommen werden und zwar gerade Erkundungen mit dem Boot, wie es nun mal üblich ist, wenn man sich für einen Urlaub in einem Ferienhaus am Wasser entscheidet.

Ich kann der auf Seite 27 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geäußerten Auffassung nicht folgen, wo es heißt: „Es gibt auch keinen Anlass einer Vermutung, dass neue Gäste den gleichsam für diese Gäste evtl. neu erscheinenden Rohrdommel-Brutplatz nach zu stöbern.“ (grammatische Fehler schon im Original).

Es ist im Gegenteil durchaus damit zu rechnen, dass neue Gäste sehr wohl versuchen werden, dem ihnen neu erscheinenden Rohrdommel-Brutplatz nach zu stöbern, um die seltene Chance einer Rohrdommel-Beobachtung zu nutzen.

Die hier zitierte Stelle aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird aber **maßgeblich** (!) dazu genutzt, die Unbedenklichkeit einer Nutzung der Häuser zur Vermietung an Feriengäste zu untermauern.

Die Gefährdung der Rohrdommel durch touristische Angebote am Altdorfer See:

Durch die obigen Darlegungen sehe ich mich in der Befürchtung bestätigt, dass insbesondere das Vorkommen der Rohrdommel – immerhin die wichtigste Zielart des Naturparks im Bereich Altdorfer See – in hohem Maße gefährdet ist, wenn es tatsächlich zu einer Umwandlung des bisherigen Wochenendhausgebietes zu einem

Ferienhausgebiet kommen sollte.

Das Vorkommen der Rohrdommel als Brutvogel am Altdorfer See ist unstrittig; auch das Umweltgutachten weist auf die Vögel hin. Unterschiedliche Auffassungen könnte es allerdings in der Zahl der Nistplätze geben und bei der Einschätzung der Entfernung vom Plangebiet zum vermutlichen Nistplatz bzw. zu den vermuteten Nistplätzen.

Deutlich lokalisiert werden kann ein rufendes Männchen, das aber von zwei verschiedenen Plätzen ruft, die mehrere hundert Meter auseinanderliegen. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, dass sich **zwei** Weibchen im Revier dieses Männchens aufhalten – dass ein Männchen mit mehreren brütenden Weibchen das Revier teilt, ist bei Rohrdommeln die Norm, zumindest aber nicht ungewöhnlich.

Nach der Darstellung des Landkreises, wie sie im Schreiben des Landkreises an den Bürgermeister vom 3. April 2017 dargelegt worden ist, befindet sich ein Rohrdommel-Brutplatz – möglicherweise aber auch nur der Rufplatz des Männchens – nur etwa 150 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt.

Das Umweltgutachten geht von einer größeren Entfernung aus. Es gibt also offenbar Widersprüche, die am richtigsten durch feldornithologische Untersuchungen während der nächsten Balz- und Brutzeit ausgeräumt werden sollten.

Offenbar hat es derartige Untersuchungen **aktuell** gar nicht gegeben und auch in dem aktualisierten Bericht aus dem Jahr 2010 wird auf einen zweiten Rufplatz – der mir durch eigene Beobachtung bekannt ist – überhaupt nicht eingegangen. Eine Aktualisierung des Umweltberichts durch feldornithologische Untersuchungen ist deshalb unumgänglich.

Aus der Sicht des Vogelschutzes würde im Falle einer Realisierung der geplanten 1. Änderung des B-Plans 35 durch die Urlaubsgäste eine **erhebliche Beeinträchtigung insbesondere der Rohrdommeln** zu erwarten sein. Dabei ist es – wie es in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchaus richtig erkannt worden ist – „nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt (Louis, 2003)“ (Zitat aus FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Seite 5).

Es ist auch nicht wichtig, ob die Beeinträchtigung nachweislich **tatsächlich** eintreten wird, sondern es reicht, wenn die **Möglichkeit** besteht, dass eine Beeinträchtigung eintritt: „**Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, ist stets von einer Beeinträchtigung auszugehen** (BVerwG 2007; Louis 2003).“ (Zitiert nach FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Seite 5)

Auch in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird diese Position (auf Seite 6) durchaus richtig noch einmal unterstrichen: „Rein rechtlich kommt es stets darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen **führen kann** (Hervorhebung durch den Verfasser); nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird.“

Insgesamt weicht das Umweltgutachten der zentralen Frage – dem Erhalt des Rohrdommel-Vorkommens am Altdorfer See – sehr auffällig aus:

Während bei den übrigen – mit Ausnahme der Knäkente (*Anas querquedula*) eher unproblematischen Arten – eine „Konfliktanalyse im Steckbriefformat“ durchgeführt wird, wird ausgerechnet bei der Rohrdommel darauf verzichtet, „da keine Konflikte zu erwarten sind“.

Diese völlig unbewiesene Behauptung, dass „keine Konflikte zu erwarten sind“, wird auch sonst in den Darstellungen des Planungsbüros in keiner Weise und an keiner Stelle wissenschaftlich belegt. Auffälligerweise gibt es ausgerechnet im Zusammenhang mit der Rohrdommel nur völlig subjektive Behauptungen des Planers.

Das lässt sich nur damit erklären, dass es keinerlei empirische oder sonst irgendwie wissenschaftlich begründete Hinweise gibt, die die Auffassung des Planers stützen.

Tatsächlich ist es Konsens bei allen Ornithologen, die sich mit der Rohrdommel beschäftigen, dass die Rohrdommel eine extrem störanfällige Art ist; insbesondere Störungen im Brutrevier oder gar am Nest werden von Rohrdommeln schnell mit einer Aufgabe der Brut beantwortet.

Dabei muss sich die Rufintensität der Männchen keineswegs verringern; ein rufendes Männchen garantiert keineswegs, dass auch ein erfolgreich brütendes Weibchen in der Nähe ist.

Die Erfahrungen, die regelmässig von Ornithologen und auch von mir selbst mit Rohrdommeln gemacht werden und die zum Teil in diesem Schreiben dargelegt worden sind, beweisen ganz klar, dass eine Beeinträchtigung der Rohrdommeln wahrscheinlich, zumindest aber nicht völlig auszuschließen ist. Deshalb muss hier die Rechtsprechung zum Tragen kommen, nach der „stets“ von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, wenn diese nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Dies wird auch durchaus richtig in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erkannt (Seite 5).

Wenn eine Beeinträchtigung aber nicht völlig ausgeschlossen werden kann, muss der Planung die Zustimmung verweigert werden.

Ich habe hier ganz bewusst aus dem Umweltgutachten bzw. der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zitiert, also aus Dokumenten, die der Projektplaner selbst in Auftrag gegeben bzw. verfasst hat. Über die Wahrhaftigkeit der Zitate muss also nicht gestritten werden. Ausserdem wird dadurch deutlich, dass sich der Planer selbst der Brisanz seiner eigenen Planung bewusst ist. Wie er dann letztlich trotzdem zu dem Ergebnis kommt, dass die Planungen die Ziele des Naturparks und des Vogelschutzes nicht berühren, dürfte sein Geheimnis sein.

Trotz vieler richtiger auch hier zitierter Darlegungen heißt es nämlich in der „allgemeinverständlichen Zusammenfassung“: „Die Zielarten des Vogelschutzgebietes werden durch das Vorhaben im Plangebiet nicht berührt.“ (Umweltgutachten Seite 84)

Es sei darauf hingewiesen, dass es mittlerweile eine sehr viel weitergehende Rechtsprechung gibt, als sie im Umweltgutachten berücksichtigt worden ist. Ich bin gerne bereit, im Nachgang zu diesem Schreiben oder alternativ im Rahmen einer Normenkontrolle noch genauer auf die aktuelle Rechtsprechung einzugehen.

Zur Frage der Zahl der Boote:

Die Planung will die vom Landkreis mit Schreiben vom 3.4.2017 angeordnete (?) Beschränkung der Nutzung der vorhandenen Stege auf fünf Ruderboote übernehmen. Dadurch wird die Formulierung aus dem Schreiben des Landkreises vom 3.4.2017 faktisch Bestandteil der Bauplanung und muss deshalb auch bei Einwänden gegen die Bebauung Berücksichtigung finden:

Dem angeführten Schreiben des Landkreises zufolge „wird die Nutzung der vorhandenen Stege am Geltungsbereich auf fünf Ruderboote beschränkt“.

Diese Formulierung lässt leider Spielraum und aufgrund der Erfahrungen mit der bisherigen Planung ist nicht auszuschließen, dass dieser Spielraum zu **irgendeiner** Zeit ausgenutzt wird.

Die Beschränkung auf fünf Ruderboote ist deshalb dahingehend zu korrigieren, dass überhaupt höchstens fünf Wasserfahrzeuge aller Art genutzt werden dürfen. Es darf sich dabei ausschließlich um Ruderboote handeln, die außerdem gekennzeichnet

werden müssen. Es muss klargestellt werden und nach Möglichkeit materiell abgesichert werden, dass keine zusätzlichen Boote an den See gebracht werden dürfen. Es ist ferner aufzunehmen, dass diese Regelungen nicht nur in Verbindung mit dem Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Krakow am See und der BHB Krakow GbR gelten, sondern dauerhafter Bestandteil jeglicher Nutzung des Geländes sind. Sollte das im bisherigen B-Plan (Originalfassung) so nicht verankert sein, ist der B-Plan dahingehend zu ändern. Diese Beschränkung soll also auch gelten, wenn das Plangebiet auch weiterhin nur für die Bebauung mit Wochenendhäusern genutzt werden darf.

Zur Frage eines Monitoring:

Den Hinweisen des Landkreises aus dem Schreiben vom 3. April 2017 folgend, soll ein Monitoring durchgeführt werden, das „einerseits das tatsächliche Bootsaufkommen bei Betrieb der Ferienhausanlage berücksichtigt und andererseits das Brutverhalten der empfindlichen Arten Rohrdommel, Knäkente, Haubentaucher erfasst“.

Natürlich ist es immer gut, wenn so ein Projekt beobachtend begleitet wird. Möglicherweise ist auch eine Beobachtung des tatsächlichen Bootsaufkommens beim Betrieb der Ferienhausanlage wirklich sinnvoll, wenn man nämlich davon ausgehen muss, dass die Beschränkung auf fünf Ruderboote vielleicht nicht eingehalten wird.

Es ist aber völlig unzureichend, den Hinweisen des Landkreises entsprechend ein Monitoring anzuordnen, bei dem „das Brutverhalten der empfindlichen Arten Rohrdommel, Knäkente, Haubentaucher erfasst“ werden soll:

Es ist anerkannter Stand der Forschung, dass die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) eine extrem störanfällige Art ist. Die Behauptung der Autoren des Umweltverträglichkeitsgutachtens, dass durch die Nutzung des Plangebietes für eine Ferienhausanlage keine Gefahr für die Rohrdommeln ausgehe, wird in keiner Weise belegt und kann von mir so nicht bestätigt werden. Es heißt dort auf Seite 27 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung: „Es gibt auch keinen Anlass einer Vermutung, dass neue Gäste den gleichsam für diese Gäste evtl. neu erscheinenden Rohrdommel-Brutplatz nach zu stöbern.“ (grammatische Fehler schon im Original).

Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass immer wieder Urlauber – insbesondere vielleicht Kinder und Jugendliche – versuchen werden, zu einer Beobachtung der geheimnisvollen und geradezu legendären Rohrdommel zu gelangen. Dies würde – im Gegensatz zu der Darstellung des Planungsbüros – auch nicht etwa von der Landseite erfolgen, sondern durch die Annäherung an den möglichen oder vermuteten Brutplatz mit Wasserfahrzeugen vom Wasser aus.

Es ist also völlig unbedeutend, dass – durchaus richtig – festgestellt wird, dass es kaum möglich ist, den Röhrichtgürtel von Landseite her zu betreten. Die Gefährdung besteht tatsächlich mehr von der Wasserseite her: Eine Betrachtung von Rohrdommel-Revieren zeigt deutlich, dass die Reviere besonders dort stabil sind, wo von der Wasserseite her keine Gefährdung durch menschliche Neugier erfolgen kann.

Auch eine entsprechende Ausschilderung würde das nicht verhindern: Wenn Verbote und Verbotsschilder immer wirksam wären und beachtet würden, brauchte man keine Massnahmen zur Durchsetzung von Verboten.

Das Besondere bei einer Missachtung eines eventuellen Verbots des Bedrängens der

Rohrdommeln oder gar Befahrens des Röhrichtgürtels am Altdorfer bzw. am Derliener See besteht darin, dass hier eine Handlung vorläge, die vermutlich oder auch nur möglicherweise zur Aufgabe des Brutplatzes der Rohrdommel führen würde. Deshalb ist auch die Androhung von Sanktionen im Falle des Verstoßes gegen ein denkbare Verbot, sich dem Röhrichtgürtel zu nähern, nicht zielführend, da dadurch der sanktionierte Tatbestand nicht geheilt werden kann: Das Verlassen des Rohrdommelnestes wäre irreversibel.

Die Gefahr der Verdrängung und Vergrämung der Rohrdommeln durch Bewohner von Wochenendhäusern ist natürlich auch vorhanden, aber wesentlich geringer:

Es ist nicht nur so, dass die potenziell vorhandene Störung durch die Bewohner von 13 Wochenendhäusern wesentlich geringer wäre, als die durch die Besucher von 20 oder mehr Ferienhäusern, sondern es kann auch davon ausgegangen werden, dass Verbote, den Röhrichtgürtel zu befahren oder sich ihm auch nur zu nähern durch die immer selben Bewohner der Wochenendhäuser wesentlich konsequenter und wohl auch freiwillig respektiert würden: Die (auch emotionale) Bindung von Wochenendhausbesitzern an ihr Objekt und die umgebende Landschaft ist zweifellos sehr viel enger, als die von Urlaubern, die zwar einen schönen und vielleicht auch erlebnisreichen Urlaub verbringen wollen, ansonsten aber keine weitere Bindung an die Liegenschaft und die umgebende Landschaft haben.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist natürlich auch die Bebauung mit Wochenendhäusern keine wirklich glückliche Lösung, sie ist aber für die vorkommenden seltenen Vögel sehr viel eher zu ertragen, als die Nutzung des Geländes für eine Ferienhausanlage.

Es liegen keinerlei Beobachtungen vor, nach denen sich Rohrdommeln an einen derart erhöhten Besucherdruck von der Wasserseite her gewöhnen könnten.

Alle Erfahrungen, die mir bezüglich dieser Art bekannt sind, zeigen hingegen, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Rohrdommeln das Brutrevier am Altdorfer See verlassen werden, wenn eine Bebauung und Nutzung mit Ferienhäusern tatsächlich realisiert wird.

Das angeordnete Monitoring mag gut gemeint sein, ist aber nicht geeignet, um das Vergrämen der Art am Altdorfer See zu verhindern: Es handelt sich um ein rufendes Männchen, zu dem ein oder zwei Weibchen gehören. Wenn diese Tiere einmal vergrämt sind, bedeutet es schlagartig die vollständige Auslöschung des gesamten Bestandes. Eine solche Vernichtung des Rohrdommelbestandes am Altdorfer See wäre aller Erfahrung nach auch nicht reversibel, auch wenn danach die Störung vollständig und bis in ihre Grundlagen hinein beseitigt wäre.

Es ist aber auch illusorisch, zu glauben, dass ein Abriss der Häuser bzw. eine reduzierte Nutzung der Häuser dann durchsetzbar wäre. Selbst dann aber wäre es fraglich, ob die empfindliche Art jemals wieder das Gelände besiedeln würde.

Ebenfalls kann ein Zurückdrängen der Rohrdommeln in andere Bereiche im gleichen Revier auch ohne Monitoring ausgeschlossen werden, da im weiten Umkreis – zumindest aber am Altdorfer bzw. am Derliener See – ein vergleichbarer Lebensraum überhaupt nicht vorkommt.

Selbst, wenn durch ein Monitoring also festgestellt würde, dass die Zielarten des Naturparks – vor allem die Rohrdommeln – sich bedrängt fühlen und deshalb den Brutplatz aufgeben, gäbe es keine Möglichkeit mehr, dann noch Massnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen.

Sicherlich ist ein Monitoring zu begrüßen, aber es darf nicht auf eine wissenschaftlich fundierte Begleitung der Vergrämung der Rohrdommel am Altdorfer bzw. Derliener See reduziert werden.

Die Alternative für die Rohrdommeln am Altdorfer See heisst nicht: Die Art fühlt sich bedrängt und muss deshalb zukünftig geschützt werden, sondern die Alternative heißt: Die Zielart ist da oder sie ist verschwunden.

Die kategorische Feststellung im Umweltverträglichkeitsgutachten: „Das Vorkommen am Altdorfer See wird so lange existieren, wie die Wasserstände der beiden Seen ein Röhricht zugelassen und nicht zu einer Verbuschung führen...“ entbehrt allerdings jeder wissenschaftlichen Grundlage.

Es ist keineswegs so, dass überall dort, wo (noch) ausreichend große Röhrichtbestände vorhanden sind, sie auch als Brutreviere der Rohrdommel angenommen werden. Wenn das so wäre, wäre die Art nicht so selten in Deutschland. Das Vorkommen größerer Röhrichtbestände ist zwar eine **notwendige, aber keineswegs hinreichende Voraussetzung** für das Vorkommen der Rohrdommel. Neben einigen anderen, hier nicht diskutierten Faktoren wie Wasserqualität und Vorkommen von Beutetieren, ist es vor allem wichtig, dass die potentiellen Reviere weitgehend störungsfrei durch Prädatoren und neugierige Menschen sind.

Bei der gesamten angedachten Bauplanung wird leider nicht berücksichtigt, dass etwa jede zweite Rohrdommel in Mecklenburg-Vorpommern lebt, vor allem im Gebiet der Seenplatte, also im Bereich der Müritz und des Naturparks Nossentiner/ Schwinzer Heide. Das weist auf die **besondere Verantwortung** hin, die wir in Mecklenburg-Vorpommern für das deutschlandweite Überleben dieser seltenen Vogelart haben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rohrdommel als der wichtigsten Zielart des Naturparks Nossentiner/ Schwinzer Heide im Bereich des Altdorfer Sees und des Vogelschutzgebietes (SPA) verstößt nicht nur gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der europäischen Rechtsprechung und dem darauf basierenden Richterrecht, sondern missachtet auch die besondere Verantwortung, die wir in Mecklenburg-Vorpommern für den Erhalt dieser seltenen Vogelart haben und ist deshalb auch ethisch nicht zu vertreten.

Zusammenfassung:

Eine Bebauung des im B-Plan 35 der Stadt Krakow am See zur Diskussion stehenden Plangebiets mit Ferienhäusern war schon im Jahr 2010 angedacht. Die Sache wurde damals allerdings nicht weiter verfolgt, da frühzeitig erkannt worden war, dass eine Bebauung mit Ferienhäusern aus umweltpolitischen Gründen nicht durchsetzbar war. Stattdessen wurde eine Ausweisung als Baugebiet für Wochenendhäuser vorgenommen – eine Planung, die allerdings nicht umgesetzt worden ist.

Die nun vorliegende geplante 1. Änderung des B-Plans 35 knüpft an der alten, nicht genehmigungsfähigen Planung aus dem Jahr 2010 an und zwar in einer in mehrfacher Beziehung verschärften Form (Erhöhung der Baudichte, Reduzierung des Abstands der Bebauung vom See und einiges mehr).

Die geplante Bebauung mit Ferienhäusern berührt zumindest die Vogelarten, die im angrenzenden und zum Teil sogar das Plangebiet umfassenden Naturpark und Vogelschutzgebiet vorkommen. Ob noch andere Tierarten oder Pflanzen von der Planung betroffen sind, konnte hier nicht überprüft werden, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Neben der seltenen Knäkente (*Anas querquedula*) geht es vor allem um die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), die die seltenste und am stärksten gefährdete Zielart der Schutzgebiete im Bereich des Altdorfer Sees ist.

Nach meiner Auffassung kann **nicht mit Sicherheit ausgeschlossen** werden, dass das überaus wichtige Vorkommen der Großen Rohrdommel durch die vorliegende Planung beeinträchtigt wird.

Nach geltender deutscher und europäischer Rechtsprechung reicht schon alleine diese Unsicherheit, um der vorliegenden Planung die Genehmigung zu versagen.

Ich gehe aber darüber hinaus davon aus, dass eine Beeinträchtigung nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, sondern im Falle einer Nutzung des Geländes durch ständig wechselnde Feriengäste, die den See und die umgebende Landschaft natürlich in ihre Urlaubsaktivitäten einbeziehen, auch tatsächlich erfolgen wird.

Die hohe Störanfälligkeit der Vogelart Rohrdommel ist wissenschaftlich unstrittig. Es muss davon ausgegangen werden, dass es bei einer Realisierung der bisher vorliegenden Planung zum Erlöschen dieses Rohrdommel-Brutplatzes kommen wird.

Eine Genehmigung und Realisierung der jetzt vorliegenden Planung würde nicht nur gegen geltendes Recht verstoßen, sondern auch die besondere Verantwortung außer Acht lassen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern für den Erhalt der gefährdeten Vogelart hat. Die Planung ist deshalb nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch nicht zu rechtfertigen.

Die entscheidende Frage lautet: **Kann** das überaus wichtige Vorkommen der Großen Rohrdommel beeinträchtigt werden, oder ist das **mit Sicherheit** auszuschließen. Nur dann nämlich – wenn es also **mit Sicherheit** auszuschließen ist – kann (!) die Planung genehmigungsfähig sein.

Ich hoffe sehr, dass sich die Stadtvertreter der Stadt Krakow am See ihrer Verantwortung bewusst sind und der vorliegenden Planung die Zustimmung verweigern, ohne dass die unterschiedlichen Positionen vielleicht in einem Normenkontrollverfahren überprüft werden müssen.